

für die Ortsgemeinde Schweighausen

AZ:

**22 DS 16/ 0062**

Sachbearbeiter: Frau Kahn-Enkler

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Schweighausen</b>	<b>öffentlich</b>	

**Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Schweighausen****Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Schweighausen beabsichtigt, die Benutzungsgebühren für den Friedhof Schweighausen anzupassen.

Es soll eine Gebühr für die Reinigung der Leichenhalle nach deren Benutzung infolge einer Trauerfeier durch eine von der Ortsgemeinde beauftragten Person eingeführt werden. Die Kosten sind bisher auch angefallen, konnten aber mangels Gebührenposition den Nutzungsberechtigten nicht in Rechnung gestellt werden.

Um die steigenden Kosten für die Unterhaltung des Friedhofs besser ausgleichen zu können, werden die Gebühren für Urnengräber angepasst. Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat die nicht gedeckten Kosten des Friedhofes in seinem Bericht von Dezember 2021 ebenfalls bemängelt. Die übrigen Grabarten sollen in Zukunft ebenfalls an die steigenden Kosten angepasst werden. Hierzu wird die Finanzabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau voraussichtlich in diesem Jahre eine Kostenkalkulation erstellen, welche für die künftigen Gebühren zugrunde gelegt werden soll.

Durch die Änderung entfallen darüber hinaus veraltete Gebührenpositionen, die mittlerweile in der Satzung der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Verwaltungsgebührensatzung) geregelt sind und daher keine Rechtswirkung mehr haben.

Im Wesentlichen beinhaltet die Änderung der Friedhofsgebührensatzung folgende Änderungen:

1. In Art. 1 I Buchst. c) und Buchst. d) werden die Gebühren für Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten in der Wiese auf 200,- € angehoben.

2. In Art. 1 II Nr. 1 Buchst. f) werden die Gebühren für Urnenwahlgrabstätten auf 400,- € angehoben.
3. Unter Art. 1 V wird unter Nr. 3 die Erhebung einer Gebühr für die Reinigung der Leichenhalle durch eine durch die Ortsgemeinde beauftragten Person eingeführt.
4. Art. 1 Nr. VIII und IX entfallen ersatzlos.

Die Friedhofsverwaltung empfiehlt der Ortsgemeinde Schweighausen, der beigefügten Änderung der Friedhofsgebührensatzung zuzustimmen.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Ortsgemeinderat Schweighausen beschließt die als Anlage beigefügte VIII. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Schweighausen.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister